

Zeitschrift: Rorschacher Neujahrsblatt
Band: 43 (1953)

Artikel: Rorschacherberg wird eine politische Gemeinde
Autor: Bächler, J.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-947681>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Rorschacherberg wird eine politische Gemeinde

von J. Büchler, Gemeinderatsschreiber, Rorschacherberg

Heute, da wir uns anschicken, den 150jährigen Bestand des Kantons St. Gallen zu feiern, dürfte es am Platze sein, auch im lokalgeschichtlichen Rahmen einen Rückblick auf die Zeitereignisse vor 150 Jahren zu werfen.

Unserm Exkurs über die Geburt und ersten Lebens- und - wie wir sehen werden - Leidensjahre der politischen Gemeinde Rorschacherberg muß aber eine kurze Schilderung der Verhältnisse zu Ende des 18. Jahrhunderts vorausgehen.

Bis 1798 war das Gebiet des heutigen Kantons St. Gallen eine eigentliche Musterkarte von kleinen Herrschaften, die mehr oder weniger eng, freiwillig oder durch Zwang, dem eidgenössischen Staatengebilde eingegliedert waren. Unsere engere Heimat, die sogenannte alte Landschaft und das Toggenburg, unterstanden dem Fürstbistum von St. Gallen, das Rheintal und das Sarganserland waren eidgenössischen Landvögten unterstellt, Uznach und Gaster gehörten zu den Herrschaftsgebieten von Schwyz und Glarus, ebenso das Werdenberg usw.

Die Verwaltungsorganisation, wie sie damals bei uns bestand, wurde in ihren wesentlichen Zügen schon im 15. Jahrhundert, unter Abt Ulrich Rösch, eingeführt. Das ganze Gebiet des heutigen Bezirkes Rorschach war zusammengefaßt im Rorschacher Amt. Diesem unterstanden die Gerichte Rorschach, Goldach, Untereggen, Steinach und Mörswil. Rorschacherberg gehörte zum Gericht Rorschach und bildete, gleich wie Grub, Eggersriet, Tübach und Altenrhein, eine Hauptmannschaft.

Diese Hauptmannschaften waren aber keine autonomen Gemeinden, wie wir sie heute kennen. Sie bildeten die Grundlage für die Kontingentierung der Mannschaften, die die Fürstbistümer für ihre Kriegszüge benötigten, hatten den ihnen zufallenden Anteil an Kriegssteuern und Landesanlagen zu erheben, und daneben hatten sie noch einige weitere Befugnisse und Aufgaben, so in der Ausübung der niederen Polizei.

Rorschacherberg war also schon vor 1800 in gewissem Sinn ein eigenes kommunales Verwaltungsgebiet. Seine Existenz als Hauptmannschaft läßt sich übrigens bis ins 17. Jahrhundert zurück verfolgen.

Kirche und Schule hatte Rorschacherberg hingegen von jeher gemeinsam mit Rorschach. Das heißt, ein Schulzwang bestand nicht, es war aber den Rorschacherbergern gestattet, ihre Kinder gegen eine billige Entschädigung in die Rorschacher Schulen zu schicken.

Und nun noch etwas über die *Korporation Vierhöfe*, die mit der Hauptmannschaft Rorschacherberg so eng verknüpft war.

Die ersten Ansiedelungen am Rorschacherberg sollen auf das 12. Jahrhundert zurückgehen. Damals wurde einigen Familien des Hofes Rorschach gestattet, sich am Berg oben niederzulassen, ohne daß sie dadurch der Hofrechte verlustig gingen. Sie blieben Hofbürger von Rorschach, stellten sich in der Folge dann aber oft in Gegensatz zu der in

Rorschach ansässigen Bürgerschaft, so besonders in der Verwaltung des ausgedehnten Gemeindebesitzes und bei der Aufnahme neuer Hofgenossen. Es bildete sich immer mehr ein Staat im Staate.

Neben wenigen zerstreuten Einzelsiedelungen waren im Laufe der Jahre auch ganze Weiler entstanden, nämlich der Ennethof, heute Hof genannt, das Hohriet, die Kolprüti und der Fronberg, und es waren eben gerade die Bewohner dieser vier Höfe, die immer darauf bedacht waren, sich mehr Rechte anzueignen, sich selbständiger und unabhängiger zu machen, die sich aber andererseits keinen ihrer Vorteile als Hofbürger nehmen ließen. Später, im Jahre 1724, kam es dann aber doch zur Ausscheidung. Der nach der Abbröckelung in viele Sondergüter noch verbliebene Rest des Gemeindebesitzes wurde durch den Spruch einer fürstbischöflichen Kommission aufgeteilt. Ein Teil, das heutige Rorschacher Ortsgemeindgut, verblieb dem Hof Rorschach, ein Teil wurde eben den « Vier Höfen am Berg » zugeschrieben, und ein Teil wurde Grub zugeteilt. Die « Vierhöfe » bildeten von da an eine selbständige Korporation und hatten ihr eigenes Gemeinde-Reglement.

Das Jahr 1798 brachte den politischen Umbruch. Unter dem Drang nach Freiheit und Unabhängigkeit und unter dem Einfluß von Frankreich stürzten alle die bisherigen herrschaftlichen Gebilde in sich zusammen. In unserer Gegend trat an Stelle der bischöflichen Herrschaft ein demokratischer Freistaat, der bald im neugeschaffenen helvetischen Einheitsstaat aufging. Rorschach bildete alsbald einen der 13 Distrikte des Kantons Säntis. Diese neugebildeten Kantone hatten aber nicht die Selbständigkeit der heutigen Kantone. Das ganze Gebiet der Schweiz wurde vom helvetischen Direktorium regiert. Die Kantone hatten lediglich ihre Verwaltungskammern als Vollzugsbehörden, die Distrikte ihre Statthalter mit ihren Unteragenten in den einzelnen Gemeindegebieten.

Für unser Land war damit eine bewegte Zeit angebrochen. Die alte Eidgenossenschaft hatte ihre Unabhängigkeit verloren. Sie wurde zu einem eigentlichen Protektoratsland von Frankreich. Dieses stand mit Oesterreich und Rußland im Krieg und schickte seine Heere durch die Schweiz dem Feind entgegen. Schwere Kontributionen an Frankreich, ungeheure Lasten durch die Einquartierung französischer Truppen, Lebensmittelknappheit, Mißernten usw. führten schließlich zu einer furchtbaren Verarmung unserer Bevölkerung. Die öffentlichen Abgaben stiegen ins Ungemessene. Die politischen Gegensätze in den einzelnen Landesteilen steigerten sich und drohten, einen Bürgerkrieg auszulösen.

Da griff 1803 Napoleon ein und diktierte der Eidgenossenschaft die sogenannte Mediationsverfassung, durch die der aus den alten Kantonen Säntis und Linth neugeschaffene Kanton St. Gallen, mit Müller-Friedberg als erstem Landammann, erstand. Die Appenzeller, die dem Kanton

Säntis, und die Glarner, die dem Kanton Linth angehört hatten, erhielten bei dieser Gelegenheit ihre frühere Selbstständigkeit zurück.

Als *Geburtstag des neuen Kantons St. Gallen* darf der 15. April 1803 gelten, denn an diesem Tage leistete der Große Rat unter dem Geläute der Kloster- und der Sankt Laurenzenglocken den Eid auf die Verfassung.

Diese Verfassung führte zur Schaffung autonomer Munizipalitäten, d. h. der heutigen politischen Gemeinden. Die Umgrenzung der Gemeinden wurde dem Regierungsrat, oder wie er damals hieß, dem Kleinen Rat übertragen. Durch dessen Beschluß wurde Rorschacherberg mit Rorschach vereinigt, wohl in der Erkenntnis, daß Rorschach nur zusammengefaßt mit seinem umliegenden Wirtschaftsgelände eine entwicklungsfähige Einheit bilden könne. In Rorschach aber regte sich aus lokalen Gründen sofort der Widerspruch. Eine einberufene Bürgerversammlung nahm entschiedene Stellung gegen diese Einteilung und bestimmte eine Delegation nach St. Gallen, mit dem Erfolg, daß der Kleine Rat in seiner Sitzung vom 19. Juli, ohne Vorwissen von Rorschacherberg, den Beschluß faßte, «Rorschach und Rorschacherberg möge jedes eine besondere politische Gemeinde bilden und folgsam einen eigenen Gemeinderath erwählen».

Die Ehe Rorschach-Rorschacherberg wurde also nach kaum einmonatigem Bestand wieder geschieden, und Rorschacherberg mußte wohl oder übel an die Organisation einer eigenen Gemeindeverwaltung herantreten.

Bereits am 29. Juli fand denn auch die *erste Gemeindeversammlung* statt, zur Wahl des Gemeinderates und des Gemeindeammanns, damals auch Sindigt genannt. Das Protokoll darüber ist noch vorhanden. Der Titel lautet: «Verzeichnis der vorgeschlagenen und neu ermehrten Glieder oder Vorsteher der Gemeinde Rorschacherberg, welche bei der Gemeinths-Versammlung vom 29. Heumonath 1803 sind vorgeschlagen und durch das offene Mehr sind ermehrt worden.» Es führt dann aus, wie zuerst das Büro, bestehend aus dem Gemeindeführer und zwei Stimmzählern, bestellt wurde. Dann kam die Wahl des Ammanns, dann diejenige der zwei Mitgehülfen und schließlich noch die Wahl von sechs weiteren Gemeinderäten. An Vorschlägen und Kandidaten fehlte es schon damals nicht.

Der erste Gemeinderat bestand also aus neun Mitgliedern. Zum Gemeindeführer wurde Columban Buob im Hof gewählt, der allerdings schon vier Jahre später starb.

Am 3. August 1803 wurde dann in der Wohnung des Gemeindeführers die erste Gemeinderatssitzung gehalten und in der Person von Gemeinderat Johannes Bischof in Loch der Gemeinderatsschreiber gewählt.

Und am 7. August legten alle die Genannten beim Friedensrichter von Rorschach, Carl Sartory, den Amtseid ab.

In einer folgenden Sitzung, am 19. Weinmonath, befaßte sich der Gemeinderat noch mit der Wahl der Pfandschätzer, des Waisenamtes und des Weibels. Und damit war wohl der ganze Gemeinde-Verwaltungsapparat organisiert.

In sehr einfacher Art wurde an der gleichen Sitzung auch beschlossen, «über die Schulden, welche die Gemeinde zu bezahlen hat, eine Anlag zu machen», d. h. eine Steuer zu erheben. Dieser Beschluß kam aber erst acht Jahre später zur Ausführung, als die Gemeindefürsorge auf mehr als 10 000 fl. angewachsen war und, mangels Geld, der Gemeindeführer die laufenden Ausgaben aus seiner Tasche bezahlen mußte.

Eiliger hatte es der Gemeinderat mit dem Erlaß einer Polizei-Verordnung. Diese datiert vom 8. März 1804 und umfaßt 17 Artikel. Darin wurden wegen Nichtbefolgung von Vorladungen vor Gemeindeführer oder Gemeinderat, wegen Verrichtung knechtlicher Arbeit an Sonn- und Feier-

tagen, wegen Unredlichkeiten in Bezug auf Maß und Gewicht, wegen Verschiebung von Marksteinen, wegen Vernachlässigung des Straßen- und Wegunterhaltes, wegen Verwendung offener Lichter in Ställen, wegen Unterlassung der Kaminreinigung, wegen Entwendung von Pflügen und anderem Feldgerät, das nicht im Hause versorgt werden kann, wegen Aufnahme fremder Bürger ohne gemeindamtliche Erlaubnis usw. Bußen bis zu 20 Franken ausgesprochen. In schweren Fällen konnte sogar auf Gefängnis erkannt werden.

Dieser Polizei-Verordnung war allerdings keine lange Lebensdauer beschieden. Sie wurde noch im gleichen Jahre durch kantonale Strafbestimmungen abgelöst.

1807 befaßte sich der Gemeinderat bereits auch mit Einbürgerungen. So wurden Alfons Aklin in der untern Bleiche, Johannes Seger im Bergli, Johannes Schönhäns im Hasenhaus, Johannes Ehrli im Loch und Mauritz Ehrli im Wilen ohne große Formalitäten zu Taxen von 50–100 Gulden als «Gemeinthsbürger» anerkannt.

Eine große und bei der schlechten Finanzlage der Gemeinde schwere Aufgabe war für die Behörde die Sorge für die vielen Armen. Im Entwurf zu einer Bittschrift nach St. Gallen heißt es darüber:

«... Die nun jetzt leider selbständige Gemeinde war schon früher nie durch eigentlich vermögliche Eigentümer besetzt, sondern der größere Teil davon war Pächter von dem damaligen Stiftsboden oder von anderem privatem Boden, der zwar in der Folge angekauft wurde, aber auch die Schuldenlast vermehrte. Diese Kauflust verursachte, daß Mehrere, durch den äußern Reiz der Lage verblendet, den Boden zu teuer erkauften, so daß er in der Folge nur kümmerlich den Zins abwarf und also diese Menschen im Steuerkataster nur in geringen Anschlag genommen werden konnten. Dazu kam die eingetretene Verdienstlosigkeit, Mißwachs durch Hagelwetter, Teuerung und Krankheiten, welche diese ohnehin Geschwächten noch in ärmere Verhältnisse versetzte. Ueberdies mußte selbst auf Befehl der Hohen Regierung im letzten Jahr unter Exekutionsandrohung von diesen Benannten eine bedeutende Summe rückständiger Abgaben abgezwungen werden, wodurch sie sich gezwungen sahen, ihre äußerst dürftigen Brod-Pfennige herzugeben und sich häufig mit unnatürlicher Kost zu begnügen, welches bei Vielen den Stock zum epidemischen Fieber darbot. ...»

In der Gemeinde wurde denn auch jeden Monat für die Hausarmen ein Almosen eingezogen, vom Hundert Vermögen ein Kreuzer. Bei rund 50 000 fl. Gesamtsteuerkapital ergab das natürlich einen bescheidenen Ertrag.

Noch manches wäre den Protokollen und Akten über die damaligen Verhältnisse zu entnehmen. Wohl am meisten bewegte die Gemüter aber die Bereinigung der Gemeindegrenzen gegen Thal und Rorschach.

Um *Unterstaad* ging vorerst der Streit. Unterstaad war 1803 der Gemeinde Thal angegliedert worden, und Thal suchte nun, es war im Jahre 1805, durch eine Eingabe an die Regierung, «dieses von Unterstützungsbedürftigen und Fremden besiedelte Unterstaad» abzuschütteln und der Nachbargemeinde Rorschacherberg anzuhängen. Rorschacherberg wehrte sich dagegen und wurde darin auch vom Friedensrichter des Kreises Rorschach, Carl Sartory, unterstützt. Dieser schrieb in seiner Vernehmlassung vom 15. Juli 1805 an die Oberbehörde u. a.:

«Eine höhere Behörde mag darüber entscheiden, welches der siegende Teil seyn werde. Dennoch muß ich aus Amtspflicht offenherzig gestehen, daß ich nach reifer Ueberlegung die Gegenstände von Seite Rorschacherberg als vorziehend gefunden habe, weil diese durch die Zugabe von Unterstaad dergestalt geschwächt würde, daß sie ferners nicht mehr imstande wäre, ihre eigenen armen Gemeindegossen zu unterstützen. ...»

Staad kann auch ganz gewiß mit Horn verglichen werden, wo man alles liederliche und unvermögende Gesindel aufnimmt und Unterschlupf gibt. Es mag auch sein, daß die Herren zu

Rorschach den 25 November 1817.

Der Gemeinde-Rath der Gemeinde Rorschach

An die Hochlöbliche Commission in Jura!

Hochwürdigem Herrn Präsident!

Hochwürdigem Herrn Landammann Lütfa!

Dem Hochlöblichen Herrn Rath ist mit dem obgenannten Julius
im Canton des Jura im Canton des Jura im Canton des Jura
Administration mit Vorbehalt in die gleiche politische Gemeinde
mitzuehnen, und die ungenügende ungenügende Abwe-
senheit eines der Obgenannten Herrn Sit. zu verweisen.
Es ist demnach jedem wie im vorerwähnten Verhandlung
und Verhandlung gegen obgenannte Canton unbeden-
kenlich, wenn die gewünschte Gemeinde nicht
befähigt zu sein glaubt.
Dem obgenannten Willen im Sinne der Mitglieder, welche gegen
ein solches Verfahren sich zu allem Zeit, und so lange
zu widerstand leisten wird, und wenn irgend ein
unpässliches Mittel zu Gebote steht, dass es besten mög-
lich ist, haben wir eine geeignete Entschädigung

Die Landesherrschers Majestät zu Suggion
Anspruch, so durch den Landesherrn in dem
selbstigen untersteht.

Wenn wir selbsten die Befugigung eines
Commission besand, und einigem zu
Suggion mit dem, so die wir von
dem Landesherrn, in welchem
unserm die Commission zu
unserm Landesherrn, in
dem Landesherrn die wir
für allezeit den die Landesherrn
wird.

Die Commission ist in der
die wir die Landesherrn
die wir die Landesherrn
die wir die Landesherrn

Die Commission ist in der
die wir die Landesherrn
die wir die Landesherrn
die wir die Landesherrn

Die Commission ist in der
die wir die Landesherrn
die wir die Landesherrn
die wir die Landesherrn

Die Commission ist in der
die wir die Landesherrn
die wir die Landesherrn
die wir die Landesherrn

Wartegg von einem kleinen Stück Boden einen überspannten Grundzins fordern, und der Grundherr dadurch den Nutzen und der andere den Schaden hat. ...

Warum endlich selbst die Bewohner Unterstaad's – allein wohlvermerkt, nur die Vermöglicheren – mit den Gesinnungen von Thal übereinstimmen, ist sehr begreiflich, denn wenn man nach den ächten Ursachen spürt, wie mir soeben einer der vermöglichsten und rechtschaffensten Männer Unterstaads sagte, so kommt heraus, weil die Herren Thaler über die armen Unterstaader sämtliche Beherrscher seyen, selbe hilflos lassen, ihnen keine oder wenigstens nur ganz unbedeutende Aemter überlassen ...»

Trotz dieser eindeutigen Stellungnahme des Friedensrichters von Rorschach fiel der Spruch der Regierung dann doch zu Ungunsten von Rorschacherberg aus. Und bei diesem Spruch blieb es bis zum heutigen Tag. Zur Ehrenrettung der «Unterstaader» soll aber gesagt sein, daß ihr Ruf sich seither gebessert hat.

Größere Wellen warf die *Abgrenzung des Gemeindegebietes gegenüber Rorschach*. Grenzmarken waren 1803, bei der Trennung der Gemeinden, nicht gesetzt worden. Es herrschte beiderseits eine gewisse Unsicherheit, und es scheint, daß Rorschacherberg mit dem Steuerbezug nicht zuletzt deshalb immer noch zurückgehalten hatte. Als dann Rorschach aber den Hof Wiggen, die Ziegelhütten (heutige Liegenschaft Schönberg), die Bleiche, die Sulz und weitere Güter selbst «in Anlag» nahm, während Rorschacherberg diese Gebiete als in seinem Territorium liegend betrachtete, wurden die Geister wach. Verhandlungen zwischen den beiden Gemeindebehörden führten nicht zum Ziel. Es kam beidseits zu wiederholten und umfangreichen Eingaben an die Regierung. Rorschach begründete seinen Standpunkt mit der «Pfattenschau», d. h. der unter der früheren Herrschaft üblich gewesen alljährlichen Flurbegleichung durch den Statthalter und die Bannwarte, mit Privatrezessen und Spruchbriefen aus den Jahren 1704, 1744 und 1758, mit den vom fürstlichen Vogteiamt ratifizierten Anlagerödeln und mit dem sogenannten vierten Batzen, den Rorschach von 1702 bis 1802 an die Hauptmannschaft Rorschacherberg für seine Gemeindegüter als eine Art Grundsteuer zu bezahlen hatte.

Rorschacherberg anerkannte diese Beweisführung aber nicht und ersuchte die Oberbehörde in verschiedenen Eingaben um ihren Schutz. Es würde zu weit führen, diese Eingaben hier im Wortlaut zu zitieren. Sie sind aber interessant und zeugen von der verzweifelten Lage, in der sich Rorschacherberg damals befand, aber auch von der Phantasie ihres Verfassers. Hier nur ein Müsterchen. Am 11. September schrieb der Gemeinderat Rorschacherberg an die Oberbehörde:

«Von Zeit zu Zeit, von Jahr zu Jahr, kapperte uns Rorschach dort ein Haus und da ein Gut, eines um das andere, zu seinen Gunsten dergestalt hinweg, daß Rorschacherberg nach und nach nur noch einem Staudenbüschel, einem Dannenwäldchen, das mit armen Besenhändlern bewohnt ist, glich. Unsere Güter sind größtenteils verschuldet und unser reines Vermögen sind einzig ca. 62000 Gulden. Gewiß ist selten eine Gemeinde, die daneben gar keinen Handel, kein Gewerbe betreibt, so arm wie wir. Wir sollen einen Gemeinderath und was darin einschlägt, besolden? Fonde aber haben wir keine, Vermögen sehr wenig, und den Boden, den wir belegen wollen, spricht Rorschach an. Sie bildeten aus uns eine politische Gemeinde, und wenn Sie wollen, daß wir ferner eine bleiben sollen, so haben wir Ihre mächtige Hilfe von nöthen.»

Aber selbst rein rechtlich mußten die Forderungen von Rorschach nicht nur als zu weitgehend, sondern als direkt unhaltbar und unmöglich bezeichnet werden. Die Regierung entschied denn auch am 16. Februar 1810, nachdem der Streit volle zwei Jahre gedauert hatte, zu Gunsten von Rorschacherberg.

Wider Erwarten aber war der Kampf auch jetzt noch nicht zu Ende. Rorschach hielt sich nicht an den obrigkeitlichen Entscheid und verweigerte das Setzen von Marken, was Rorschacherberg zu einem flammenden Protest an die Regierung veranlaßte. In demselben wurden die Argumente von Rorschach als Scheingründe abgetan und als ein Ausdruck des Unwillens bezeichnet, weil «an ihrer Geige, die sie so lange gespielt haben, einmal eine Saite gesprungen sei».

Die Folge war, daß beide Gemeinden wieder neue zwanzig- und mehrseitige Eingaben nach St.Gallen schickten, worin Rorschach sein Recht erneut behauptete, Rorschacherberg es erneut bestritt. Auch diese Eingaben geben, einander gegenüber gestellt, einen interessanten Einblick in die damaligen Verhältnisse, machen aber beiderseits auch ein wenig in Uebertreibungen. So schließt eine Eingabe von Rorschacherberg z. B. mit folgenden Feststellungen:

«In der Lage, worin wir sind, bildet Rorschach und Berg in politischer Hinsicht zusammen nur noch eine Haushaltung, deren Vater mehrere Kinder unausgesteuert von Hause schickte. Entweder bleibt die Haushaltung beisammen oder es wird geteilt. Diese Teilung zwischen Rorschach und uns ist noch nicht geschehen. Rorschacherberg kann seine Ansprüche eben so gut und recht, bis zum Hofetter nach Rorschach machen, als die Rorschacher die Güter bis ins Herz von Rorschacherberg in Anspruch nehmen wollen. Darum glauben wir nicht, interessiert zu handeln, wenn wir, da man uns nicht mehr ins väterliche Haus aufnehmen will, eine gerechte Teilung verlangen. Wenn Sie uns nicht helfen, so sind wir verloren, gezwungen, das uns bisher anvertraute Ruder niederzulegen, – und wir sind es.

Während Rorschach unrechtmäßigerweise über Einschränkungen klagt, wollen sie uns in die Berge hinaufdrängen und uns auf den unwegsamen, unfruchtbaren Boden, in die Wälder deportieren.

Wir bitten Sie, uns umsomehr bey Ihrem Beschluß zu schützen, als wir sonst gezwungen wären, bey der mindesten Aenderung unsere amtlichen Stellen ehrfurchtsvoll in Ihre Hände zu legen und Ihnen offenherzig zu bekennen, wir seyen nicht mehr im Stande, dieser uns bisher anvertrauten Rorschacherberger Haushaltung weiter vorzustehen.»

Es blieb trotz allem Widerstreben von Rorschach beim Beschluß vom 16. Februar 1810.

Mühsam vergingen einige lange Regierungsjahre. Indessen motteten die Bestrebungen für eine Verschmelzung mit Rorschach aber weiter, denn die Verwaltung lag den verantwortlichen Organen, einfachen Leuten mit primitiver Bildung und ohne jede Amtserfahrung, nicht. Dieses Bewußtsein der Unfähigkeit und der Gedanke, daß Kleinlandwirte, arme Handwerker und Heimarbeiter es nie zu einem blühenden Gemeinwesen werden bringen können, gab den Gemeinderäten auch keinen Antrieb. Und die Bürger waren mit den neuen Verhältnissen selbst auch nicht recht zufrieden. Wohl behagte ihnen die bürgerliche Selbständigkeit, aber es gab auch eine Menge neuer Vorschriften, mehr Steuern – denn diese setzten 1811 denn doch ein – und mehr Bußen. Dazu kamen die Mißjahre 1816/17, die die Zahl der Unterstützungsbedürftigen erschreckend ansteigen ließen.

In dieser – man kann schon sagen – Atemnot betraute 1817 der Gemeinderat den Regierungsadvokaten Müller-Friedberg, den Sohn des Landammanns, mit der *Abfassung einer neuen Eingabe* an die Regierung. Zur Begründung wurde nebst dem Hinweis auf die gleichartigen Kirchen-, Schul-, Gerichts- und Marktinteressen angeführt, daß Rorschacherberg nicht kräftig genug sei, ein eigenes Gemeinwesen zu bilden, da es statt der 1000 Einwohner, wie das Gesetz es verlange, nur deren 700, mit einem Steuerkapital von kaum 60000 Gulden zähle. Auch fehle es der Gemeinde an sachkundigen Männern für die Führung der Amtsgeschäfte. Rorschach dagegen sei bloß auf den Strand an-

gewiesen, von seinen Gemeindegütern im Rorschacherberg getrennt, es sei eigentlich eine Gemeinde ohne Grund und Boden, und eine solche könne nicht bestehen. Rorschacherberg verpflichtete sich in seiner Not sogar, sich jede Bestimmung von Seite von Rorschach gefallen zu lassen, das Recht auf den Ammann für ewige Zeiten der Bürgerschaft von Rorschach zu überlassen, sich für immer mit zwei Vertretern in der Behörde zu begnügen und alle aufgelaufenen Schulden selbst zu bezahlen.

Wie zu erwarten war, protestierte Rorschach auch jetzt gegen eine Verschmelzung. In seiner Protestschrift wurde wohl die alte Gerichtszugehörigkeit anerkannt, im übrigen aber eine von jeher bestandene politische und ökonomische Selbständigkeit betont. Im weitern berief sich Rorschach auch auf die vielen Streitigkeiten der früheren Jahre und erklärte, daß «in einer Vereinigung der Grund eines bleibenden Mißvergnügens und eine ewige Spannung liegen würde, daß auch die Verschiedenheit der Sitten und der Denkungsart, der Lokalgewohnheiten und Bedürfnisse ein unübersteigliches Hindernis der guten Harmonie stets bleiben würde, wie es jederzeit gewesen sei, und daß dadurch die Möglichkeit besserer Einrichtungen und Anordnungen für die Gemeinde Rorschach gänzlich vereitelt werden müßte. Es sei nur zu sehr bekannt, daß die Lage von Rorschach als See-Port, als Marktstätte oder um der durchführenden Landstraße willen vieler polizeilicher Verfügungen bedürfe. Entweder würden sich die Berger jeder derselben gänzlich zu entziehen suchen oder durch nur die beschränktesten und ungenügendlichsten sich gefallen lassen, und darunter mußte das allgemeine Beste den offenbarsten Nachteil leiden.»

Und weiter wird in dieser Eingabe gesagt:

«Ueber die Vermögens-Umstände von Rorschacherberg ist weltkundig, daß der Umfang dieser Gemeinde die fruchtbarsten und erträglichsten Güther in sich fasset, und daß neuere und ältere Beispiele den Werth derselben weit höher ansetzen, als die Besitzer zu versteuern gewohnt sind. – Dürfte dem Vereinigungsbegehren nicht der stille Wunsch zu Grunde liegen, diesen ihren unerlaubten Eigennutz ferner fortsetzen zu können?»

Diese für Rorschacherberg nicht gerade schmeichelhaften Worte sind bezeichnend für das damalige unerquickliche Verhältnis zwischen den beiden Gemeinden.

Offenbar haben auch noch andere, in dieser Protestschrift nicht angeführte Gründe die Stellungnahme der Behörde von Rorschach beeinflußt, so z. B. sicher auch die Bedenken gegen eine vermehrte Armenfürsorge und vielleicht auch die Befürchtung, daß sich durch die Angliederung von Rorschacherberg die Arbeitsgelegenheiten für

die Einheimischen im Kornhaus und Hafen vermindern könnten.

Die Regierung entschied gegen den Willen von Rorschacherberg, lehnte also die Verschmelzung ab. Erst jetzt erfolgte die Ausmarkung des Gemeinde-Territoriums, wie sie, abgesehen von einigen kleineren Grenzregulierungen, heute noch besteht.

100 Jahre später.

In der Sitzung des Gemeinderates Rorschach vom 28. Februar 1919 begründete J. M. Cavelti-Hubatka seine Motion betreffend die Verschmelzung der politischen und der Schulgemeinden Rorschach und Rorschacherberg und führte dabei u. a. aus:

«Die Verschmelzung der politischen und Schulgemeinden Rorschach und Rorschacherberg ist in den letzten 20 Jahren wiederholt angeregt worden. Schon im früheren einheitlichen Gemeinderat machte Alt-Gemeindammann Hintermeister auf die Vorteile einer Verschmelzung aufmerksam. ... Am 15. März 1918 beleuchtete Stadtammann Dr. Engensperger in der Tagespresse in einem gründlichen Exposé die Verschmelzung. ... Nun sollte diese Angelegenheit aber endlich an die Hand genommen werden, um einen Fehler zu korrigieren, der mit der aus egoistischen Motiven vor 100 Jahren erfolgten ‚Ausgemeindung‘ von Rorschacherberg gemacht worden ist. ... Mit unserer heutigen Motion möchten wir den Stadtrat einladen, über die Zweckmäßigkeit, Durchführbarkeit und die finanzielle Auswirkung der Verschmelzung Bericht und Antrag zu stellen.» (Die nähere Begründung der Motion siehe «Rorschacher Zeitung» vom 1. März 1919.)

Die Motion wurde erheblich erklärt. Gemeinde- und Schulrat von Rorschacherberg zeigten sich in der Folge auf eine Anfrage des Stadtrates bereit, in Verhandlungen einzutreten, und im Dezember 1919 unterbreitete der Stadtrat dem Gemeinderat ein ausführliches, auch finanzpolitisch wohl fundiertes Gutachten, in welchem er die Weiterverfolgung der Verschmelzungsfrage befürwortete und hierfür seine bestimmten Anträge stellte, nicht ohne auch seinerseits «die Kurzsichtigkeit und den engherzigen Bürgersinn» seiner Amtsvorgänger von 1803 und 1817 zu verurteilen.

Dabei aber blieb es. Krankheit und Hinschied des Initianten, Stadtammann Dr. Engensperger, im besondern aber eine beginnende Verlagerung der finanziellen Verhältnisse der beiden Gemeinden zu Gunsten von Rorschacherberg brachten die ganze Sache zum Stillstand. Sie wurde seither, wenigstens offiziell, nicht mehr aufgegriffen.

Wie heißt doch jener Spruch? Die Zeiten ändern sich ...